

LEISTUNGSVEREINBARUNG

ZWISCHEN

EINWOHNERGEMEINDE DOTTIKON
(als Auftraggeberin)

UND

ALTERSHEIM-VEREIN VILLMERGEN/DINTIKON
(als Auftragnehmer)

1. Einleitung

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Dottikon betrieb der Altersheimverein Dottikon von 1992 bis 2013 das Alters- und Pflegeheim an der Bünz, mit insgesamt 18 Bewohnerzimmern.

Die veränderten gesetzlichen Bestimmungen, die höheren Anforderungen in der Langzeitpflege sowie an die Betriebswirtschaftlichkeit haben dazu geführt, dass die Gemeinde Dottikon ab 2014 für die Führung des Altersheims an der Bünz eine Partnerschaft mit dem Gemeinnützigen Verein Altersheim St. Josef Hägglingen eingegangen ist. Mit diesem Schritt konnte gewährleistet werden, dass das „Alterswohnheim an der Bünz“ auch weiterhin eine bedarfsgerechte und bedarfsorientierte Langzeitpflege und Betreuung anbieten konnte.

Der Gemeinnützige Verein Altersheim St. Josef Hägglingen hat Ende Dezember 2017 den Mietvertrag und die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Dottikon per 31. Dezember 2019 gekündigt. Der Gemeinderat Dottikon sah sich in der Folge gezwungen, sich nach einem neuen Partner umzusehen.

Im Rahmen eines umfassenden Evaluationsprozesses mit Auslegeordnung und Lageanalyse konnte der Gemeinderat Dottikon mit dem Altersheim-Verein Villmergen/Dintikon eine Anschlusslösung per 1. Januar 2020 für die Weiterführung des „Alterswohnheims an der Bünz“ finden. Somit ist gewährleistet, dass Dottikon auch künftig ein Alterswohnheim im Dorf hat.

Der Altersheim-Verein Villmergen/Dintikon betreibt seit über 40 Jahren das Alters- und Pflegeheim „Obere Mühle Villmergen“ für insgesamt 70 Bewohner/Innen. Trägergemeinden sind Villmergen und Dintikon.

Die Einwohnergemeinde Dottikon schliesst deshalb mit dem Altersheim-Verein Villmergen/Dintikon folgende Leistungsvereinbarung ab:

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Mit § 11 Abs. 1 des Pflegegesetzes des Kantons Aargau (PflG) wird der Grundsatz der Zuständigkeit der Gemeinden für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der ambulanten und stationären Langzeitpflege statuiert.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dottikon und dem Altersheim-Verein Villmergen/Dintikon wird, gestützt auf § 11 Abs. 4 des Pflegegesetzes des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2008, abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert in Ergänzung zu den Statuten des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon Ziele und Leistungen und regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinde Dottikon sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Trägergemeinden Villmergen und Dintikon ein allfälliges Defizit aus dem Betrieb des „Alterswohnheims an der Bünz“ nicht übernehmen müssen und diesbezüglich schadlos gehalten werden.

3. Gesetzliche Grundlagen / Übrige Erlasse

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995
- Kantonales Pflegegesetz vom 26. Juni 2007 insbesondere
 - Art. 11 Abs. 1: Die Gemeinden sind zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege
 - Art.11 Abs. 4: Soweit erforderlich schliessen die Gemeinden mit stationären und ambulanten Leistungserbringern entsprechende Leistungsvereinbarung ab.
- Kantonale Pflegeverordnung vom 14. November 2007
- Vertrag Krankenversicherer und Institutionen der Langzeitpflege des Kantons Aargau
- Statuten des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon
- Taxordnung der Oberen Mühle Villmergen

4. Leitbild / Betriebskonzept / Personalpolitik

Der Auftragnehmer legt die Grundsätze, nach welchen er seine Leistungen erbringen will, in einem Leitbild und/oder einem Betriebskonzept dar.

Personalpolitik und Personalrekrutierung sind Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist allein zuständig für die Anstellungsbedingungen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in den jeweiligen Einzelarbeitsverträgen und dem Personalreglement festgehalten.

5. Generelle Aufgaben und Leistungen

Der Auftragnehmer stellt die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung in seiner Funktion als unabhängiger Verein sicher. Er stellt das Wohlbefinden der BewohnerInnen in den Vordergrund. Der Auftragnehmer bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an, soweit dies betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Die ärztliche Betreuung wird, soweit möglich, durch ortsansässige Hausärzte sichergestellt. Die BewohnerInnen haben freie Arztwahl.

6. Zielsetzungen

6.1. Leistungsziele

Der Auftragnehmer führt eine Wohnstätte für pflegebedürftige Menschen, die den BewohnerInnen ein würdiges Leben mit adäquater Betreuung und Pflege ermöglicht.

Der Auftragnehmer stellt eine hohe Qualität bei den erbrachten Leistungen sicher und richtet sich dabei nach den Vorgaben des Kantons (Themenfelder).

Das Alterswohnheim wird nach unternehmerischen bzw. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Es stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit mit möglichst tiefen Pensions-, Betreuungs- und Pflegetarifen sicher. Die Tarife müssen kostendeckend sein, eine ordentliche Betriebsführung ermöglichen sowie Abschreibungen, Amortisationen und Rückstellungen sicherstellen. Die Pflegebedarfsplanung und Abrechnung der Pflegeleistungen erfolgen nach einem anerkannten System (zurzeit RAI/RUG).

6.2. Verhaltensziele

Die Parteien unterstützen und ermöglichen eine intensive Kooperation zwischen den anderen Leistungserbringern in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel vorhandene Synergiepotenziale zu nutzen und/oder neue zu schaffen. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Betrieben und mit der "Spitex" anzustreben.

6.3. Aufnahmepriorität

Bei der Aufnahme von BewohnerInnen für das „Alterswohnheim an der Bünz“ werden prioritär Einwohnerinnen und Einwohner von Dottikon, Villmergen und Dintikon berücksichtigt. Tarife für Auswärtige dürfen höher sein als für BewohnerInnen der vorerwähnten Gemeinden.

7. Vereinbarte Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

7.1. Wohnen

Betrieb von Wohnraum für Alters- und Pflegeheim. Das Platzangebot ist auf eine optimale Kostenstruktur auszurichten. Es ist eine möglichst hohe Auslastung von > 90 % anzustreben.

7.2. Pflege

Fachgerechte Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsmassnahmen

Individuelle Sterbebegleitung, soweit nicht durch andere Institutionen und/oder Angehörige möglich

Spezialisierte Angebote sollen regional koordiniert werden (z.B. Demenz- Abteilung)

7.3. Übrige Dienstleistungen

Dem Gesundheitszustand angepasste, bedürfnisgerechte Verpflegung für Bewohnerinnen und Bewohner

Verpflegungsmöglichkeiten für Mitarbeitende

Hauswirtschaftliche Leistungen, wie Reinigung und Wäschebesorgung

Unterstützende Alltagsgestaltung durch Aktivierungsangebote

Ärztlich verordnete Therapien unter Beizug externer Fachkräfte

Coiffeur, Pedicure, Fusspflege

Cafeteria für Pensionäre, externe Besucher und Öffentlichkeit

7.4. Beratung

Der Auftragnehmer ist Anlaufstelle für Fragen der Öffentlichkeit im Bereich der Langzeitpflege und Betreuung. Er fördert die Information der Bevölkerung in diesem Bereich.

Anlässlich des Eintritts in das „Alterswohnheim an der Bünz“ unterstützt und berät die Leitung die für die Finanzierung des Aufenthaltes zuständigen Personen (Pensionär, Angehörige und/oder gesetzliche Vertreter) bei der Geltendmachung der Rechtsansprüche.

7.5. Infrastrukturleistung

Die Auftraggeberin stellt die notwendige bauliche, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur für den Betrieb eines Alter- und Pflegeheims in Dottikon gegen Entgelt zur Verfügung. Die beiden Vertragspartner schliessen hierzu einen separaten Mietvertrag ab.

7.6. Ausbildungsleistung

Der Auftragnehmer bildet Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus und weiter.

Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen und an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten des Auftragnehmers sowie an den Vorgaben des Kantons.

8. Finanzen

8.1. Gesetzliche Grundlagen / Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die erbrachten Leistungen Rechnung (§ 14 Pflegegesetz).

Gemäss § 14 Abs. 1 des Pflegegesetzes erfolgt die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Grundsatz der vollkostendeckenden Tarifen und Taxen.

8.2. Budget und Rechnung

8.2.1. Budget- und Rechnungsgrundsätze

Der Vorstand des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon erstellt ein ausgeglichenes Budget, in welchem betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungen und Rückstellungen entsprechend berücksichtigt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Finanzierung erfolgt kostendeckend, nicht gewinnorientiert.
- Im Budget wird mit einer jährlichen Auslastung analog dem Altersheim „Obere Mühle Villmergen“ gerechnet.
- Es ist eine Spartenrechnung zu führen. Gewinne aus dem Betrieb des „Alterswohnheims an der Bünz“ werden als Rückstellung gebucht, um allfällig spätere Defizite auffangen zu können.

8.2.2. Information der Auftraggeberin

Der Auftragnehmer orientiert jährlich die Auftraggeberin über Kosten- und Investitionsbudget.

Falls sich während des Betriebsjahres ein Defizit abzeichnet, informiert der Auftragnehmer die Gemeinde über die Entwicklung und legt die Gründe und die bereits getroffenen Massnahmen dar.

8.3. Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht

Der Vorstand des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon legt der Gemeinde bis spätestens 30. Juni Bilanz, Erfolgsrechnung und Spartenrechnung sowie den Bericht der Kontrollstelle für das Vorjahr zur Kenntnisnahme vor.

Gleichzeitig orientiert der Auftragnehmer die Gemeinde über die aktuelle betriebliche und tarifliche Situation.

Detailliertere Informationen bezüglich der Jahresrechnung können von der Gemeinde verlangt werden.

9. Gemeindebeiträge

Absehbare Verluste aus dem Betrieb des „Alterswohnheims an der Bünz“ sind durch Anpassung der Tarifstruktur und/oder betriebliche Massnahmen zu vermeiden.

Entsteht trotzdem ein Defizit, ist dieses vorab über die zu bildenden Rückstellung aus früheren Gewinnen (soweit gemäss Spartenrechnung vorhanden), welche aus dem Betrieb des „Alterswohnheims an der Bünz“ gebildet werden konnten, zu decken. Bleibt trotzdem ein Restdefizit übrig, leistet die Gemeinde Dottikon einen Beitrag von maximal CHF 80'000 pro Jahr an den ausgewiesenen Fehlbetrag.

Die beiden Trägergemeinden des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon, nämlich Villmergen und Dintikon, haben ein allfälliges Defizit aus dem Betrieb des „Alterswohnheims an der Bünz“ nicht zu tragen und sind diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Auftraggeberin leistet für die BewohnerInnen aus der Gemeinde Dottikon subsidiäre Kostengutsprache für ungedeckte Kosten aus Wohnen, Pflege und Betreuung.

10. Investitionsbeiträge

Es steht dem Auftragnehmer frei, für Investitionen, die seine finanziellen Möglichkeiten überschreiten, begründete und projektbezogene Anträge auf Mitfinanzierung an die Auftraggeberin zu stellen.

11. Mitspracherecht der Auftraggeberin

Der Gemeinde Dottikon steht ein betriebliches Mitspracherecht zu. Dieses Mitspracherecht wird insbesondere durch die Einsitznahme von einem Gemeinderatsvertreter oder einer Gemeinderatsvertreterin in den Vorstand des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon wahrgenommen.

12. Entwicklung der stationären Alterspflege in der Gemeinde

Die Entwicklung der stationären Alterspflege ist Sache der Gemeinde. Allfällige Projekte werden mit dem Auftragnehmer besprochen und koordiniert. Dem Auftragnehmer wird Einsitz in die entsprechenden Fachgremien gewährt.

13. Konflikte zwischen den Vertragspartnern

Tritt zwischen den Vertragspartnern ein Konflikt auf, so verpflichten sich die beiden zur Suche nach einer einvernehmlichen Lösung.

14. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils per Ende Jahr mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15. Mobilienverkauf

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung erwirbt der Auftragnehmer von der Gemeinde Dottikon diverses Mobilien gemäss separater Liste. Bei Auflösung der Leistungsvereinbarung übernimmt die Gemeinde Dottikon das dannzumal noch vorhandene Mobilien wieder zurück. Preis und Konditionen

werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Das durch den Auftragnehmer ersetzte oder zusätzlich angeschaffte Mobiliar wird zum Zeitpunkt der Auflösung zum Anschaffungswert abzüglich den getätigten Abschreibungen gemäss den Abschreibungsrichtlinien der CURAVIA wieder durch die Gemeinde Dottikon zurück gekauft.

16. Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Diese wird im Auftrage der Gemeindeversammlung Dottikon sowie der Mitgliederversammlung des Altersheim-Vereins Villmergen/Dintikon abgeschlossen.

Einwohnergemeinde Dottikon

Im Auftrag der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019

Gemeindeammann

Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber

Michael Schaeren

Altersheim-Verein Villmergen/Dintikon

Im Auftrag der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019

Präsident

Mike Lauper

Vize-Präsident

Dr. Wolfgang Meyer